

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes für die Jahre 2003 und 2004

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Auftrag</b> .....	1
<b>II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 2 BStatG</b> ...	1
<b>III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG</b> .....	2
<b>IV. Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG</b> ....	5

#### I. Auftrag

Dieser Bericht dient der Erfüllung der in § 5 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) festgelegten Pflicht der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die nach § 5 Abs. 2 BStatG angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7 BStatG zu erstatten. Er knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 7. April 2003 (Bundestagsdrucksache 15/864) an. Nach § 13a Abs. 2 BStatG soll der Bericht der Bundesregierung ergänzend über die vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a Abs. 1 BStatG informieren.

Die Berichtspflichten haben Statistiken zum Gegenstand, die unter den genannten gesetzlichen Voraussetzungen ohne Beteiligung des Deutschen Bundestages durchgeführt werden. Der Bericht stellt die in den Jahren 2003 und 2004 vorgenommenen Erhebungen und Zusammenführungen dar.

Die im Text genannten Rechtsvorschriften sind im Anhang 2 des Berichts abgedruckt.

#### II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 2 BStatG

Im Berichtszeitraum 2003/2004 hat die Bundesregierung zwei Bundesstatistiken nach § 5 Abs. 2 BStatG angeordnet.

1. Die Verordnung über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Konjunkturstatistikverordnung – KonjStatV) vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3427) ordnet die Durchführung einer Bundesstatistik in den Dienstleistungsbereichen „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“, „Datenverarbeitung und Datenbanken“ und „Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen“ an. Die Erhebungen dienen dem Zweck, die Konjunkturstatistiken in der Bundesrepublik Deutschland zu ergänzen und den Informationsanforderungen der Europäischen Gemeinschaften nachzukommen. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Sie werden, beginnend mit dem ersten Quartal 2003, vierteljährlich mit einer Stichprobe von höchstens 7,5 Prozent der Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit durchgeführt, das sind rund 35 000 Unternehmen. Diese Anzahl ist ausreichend, um auch auf Ebene der Bundesländer belastbare Ergebnisse ermitteln zu können. Die Angaben können von den Unternehmen aus vorhandenen Unterlagen entnommen werden und erfordern nur einen geringen Zeitaufwand.

Die Verordnung ist am 15. Februar 2003 in Kraft getreten und auf drei Jahre befristet. Für diesen Zeitraum sind die Kosten für das Statistische Bundesamt insgesamt auf ca. 1 274 000 Euro und für die statistischen Ämter der Länder insgesamt auf ca. 2 131 000 Euro veranschlagt worden.

Die Lieferverpflichtung gegenüber dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) kann derzeit auf anderem Wege nicht erfüllt werden.

Die Daten für das Jahr 2003 und die beiden ersten Quartale 2004 wurden termingerecht an Eurostat übermittelt.

2. Nach der Erwerbsstatistikverordnung (ErwerbStatV) vom 10. Mai 2004 (BGBl. I S. 870) werden zur Bereitstellung aktueller international vergleichbarer Informationen über den Erwerbsstatus der Bevölkerung und die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt Erhebungen für die Dauer von zwei Jahren durchgeführt. Hierzu wird monatlich der Erwerbsstatus der Bevölkerung im Alter von 15 bis 74 Jahren nach dem Standard der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) erhoben. Die Verordnung ist befristet, sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Die seit September 2004 laufende Telefonerhebung wird mit einem monatlichen Stichprobenumfang von 30 000 Interviews und als rotierendes Panel mit sechsmaliger Befragung und einer Überlappung von mindestens 70 Prozent von einer privaten Firma im Auftrag des Statistischen Bundesamtes durchgeführt. Ab dem Berichtsmonat Januar 2005 stehen monatlich Informationen nach den Standards der IAO zur Verfügung.

Die Kosten für diese Erhebung betragen voraussichtlich 2 Mio. Euro pro Jahr. Da die Erhebung allein vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird, entstehen den Ländern keine Kosten.

Es besteht keine Auskunftspflicht. Aufgrund der Erfahrungen aus der Piloterhebung nach § 7 Abs. 2 BStatG (siehe III. 2. Nr. 7 des Berichts) ist davon auszugehen, dass der durchschnittliche Zeitaufwand der Befragten weniger als zehn Minuten betragen wird.

### III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 BStatG erlaubt eine flexible Reaktion auf kurzfristig auftretenden Informationsbedarf oberster Bundesbehörden, indem für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen auf Anforderung dieser Behörden Statistiken durchgeführt werden dürfen, ohne dass eine besondere Rechtsgrundlage geschaffen werden müsste. Dadurch können zeitnah die erforderlichen verlässlichen Daten als Grundlage für anstehende politische Entscheidungen bereitgestellt werden.

Nach § 7 Abs. 2 BStatG dürfen Bundesstatistiken zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik durchgeführt werden. Durch diese Regelung soll die amtliche Statistik in die Lage versetzt werden, das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ständig weiterzuentwickeln. Solche Weiterentwicklungen können vielfach sowohl zur Entlastung der Befragten als auch zu einem effizienteren Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen. Durch die Beteiligung an Pilot- oder Testerhebungen für europäische Statistikvorhaben können bereits frühzeitig nationale Gesichtspunkte erkannt und in die

weiteren Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Zudem kann die deutsche amtliche Statistik durch solche Beteiligungen ihre Erfahrungen einbringen und die weitere Ausgestaltung der europäischen Statistik mit beeinflussen.

Bundesstatistiken für besondere Zwecke dürfen maximal 10 000 Befragte erfassen und sind immer ohne Auskunftspflicht durchzuführen. Zur Darstellung eines Verlaufs sind Wiederholungsbefragungen bis zu fünf Jahren nach einer ersten Befragung zulässig. Diese Beschränkungen gewährleisten, dass durch Statistiken nach § 7 BStatG keine hohen Belastungen für Befragte entstehen, da nur wenige Einheiten einbezogen werden dürfen und es den Befragten freigestellt ist, an einer Erhebung teilzunehmen.

Aufgrund ihrer Flexibilität und relativ geringen Belastung der Befragten gewinnen Erhebungen nach § 7 BStatG zunehmend Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund notwendiger kurzfristiger Anpassungen des statistischen Programms an den sich immer schneller wandelnden Informationsbedarf (z. B. zu neuen Formen der Beschäftigung, New Economy, E-Commerce).

Aufgrund der Überschneidungen zwischen den Projektlaufzeiten bei den Statistiken nach § 7 und den Zeiträumen, über die die Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 BStatG dem Deutschen Bundestag Bericht erstattet, werden im Folgenden sowohl die in dem betreffenden Zweijahreszeitraum abgeschlossenen als auch die noch laufenden Projekte aufgeführt. Die Ermittlung der Gesamtkosten der Statistiken kann jedoch erst nach Abschluss der Erhebungen erfolgen. Die tabellarische Übersicht im Anhang I zu diesem Bericht enthält nur abgeschlossene Projekte.

#### 1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines dringenden Datenbedarfs der Bundesressorts nach § 7 Abs. 1 BStatG

Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder haben im Berichtszeitraum zwei Statistiken auf Grundlage des § 7 Abs. 1 BStatG durchgeführt, die beide im Berichtszeitraum abgeschlossen worden sind:

1. Auf Anforderung des Bundesministeriums der Justiz ist die zweite Statistik unter Verwendung von Daten des Bundeszentralregisters über strafgerichtliche Verurteilungen auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 BStatG durchgeführt worden (Rückfallstatistik). In der ersten, Ende 1998 abgeschlossenen Aufbereitung, ist das theoretische Konzept der Rückfallstatistik getestet und verfeinert worden. Mit der im Anschluss durchgeführten Aufbereitung sind auf dieser Grundlage aktuelle Aussagen zur Legalbewährung und Rückfälligkeit von Straftätern als Indikatoren für die Effizienz des deutschen Strafrechts gewonnen worden. Die ebenfalls untersuchte Frage, ob sich die Daten des Bundeszentralregisters für regelmäßige statistische Auswertungen eignen, konnte positiv beantwortet werden. Nach Abschluss der Statistiken sind die Ergebnisse durch das Bundesministerium der

Justiz im Februar 2004 ([www.bmj.de/media/archive/632.pdf](http://www.bmj.de/media/archive/632.pdf)) veröffentlicht worden.

2. Auf Anforderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das Statistische Bundesamt die Zeitbudgeterhebung 2001/2002 durchgeführt. Die Zeitbudgeterhebung dient der Information über eine breite Palette wissenschaftlicher, sozialer und ökonomischer Fragen. Dazu zählen insbesondere Schwerpunkte wie „Umfang und Bedeutung von unbezahlter Arbeit und Haushaltsproduktion“, „Geschlechterspezifische Unterschiede in der Zeitverwendung, insbesondere geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im Haushalt“, „Zeitverwendung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen“, „Ehrenamtliches Engagement“, „Mobilität“ und „Lebenslanges Lernen“. Für die Auswertungsphase wurde ein wissenschaftlicher Beirat hinzugezogen, der sowohl beratende Funktion für die Aufbereitung der Daten übernommen als auch eigene Analysen für die Ergebniskonferenz zum Projekt im Februar 2004 beige-steuert hat. Die Beiträge der Ergebniskonferenz sind in der Schriftenreihe Forum Bundesstatistik, Band 43/2004 „Alltag in Deutschland – Analysen zur Zeitverwendung“ Ende 2004 veröffentlicht worden.

## **2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik nach § 7 Abs. 2 BStatG**

In den Jahren 2003 und 2004 sind elf Bundesstatistiken nach § 7 Abs. 2 BStatG durchgeführt und zehn davon abgeschlossen worden:

1. Die moderne Biotechnologie gilt als Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts, die nach Einschätzung politisch Verantwortlicher für Wirtschaft und Gesellschaft beträchtliche Chancen und Perspektiven eröffnet. Von der amtlichen Statistik werden deshalb in zunehmendem Maße statistische Informationen über die wirtschaftlichen Aktivitäten auf dem Gebiet der Biotechnologie gefordert. Nach der Pilotstudie für das Berichtsjahr 2000 hat das Statistische Bundesamt zusammen mit vier statistischen Landesämtern im Jahre 2003 eine Wiederholungsbefragung durchgeführt. Auch bei dieser Erhebung ging es um die vertiefte Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen, z. B. zu terminologischen Unschärfen und zum Auskunftsverhalten der Unternehmen. Die Resultate der Wiederholungsbefragung sind im Oktober 2003 veröffentlicht worden. Darauf aufbauend wird gegenwärtig eine zweite Wiederholungsbefragung für das Jahr 2005 vorbereitet, die Erkenntnisse zur Klärung konzeptioneller Fragestellungen im Hinblick auf eine künftige, möglicherweise regelmäßige statistische Berichterstattung über die Entwicklung der Biotechnologie in Deutschland liefern soll.
2. Beim Pilot-Access-Panel ist im Zeitraum von 2001 bis 2003 die Durchführbarkeit, der Aufbau und die Nutzung einer Dauerstichprobe befragungsbereiter Haushalte für freiwillige Haushaltserhebungen der amtlichen Statistik untersucht worden. Dabei stand die Gewinnung von Erkenntnissen über die Bereitschaft von aus dem Mikrozensus ausscheidenden Haushalten zur weiteren Teilnahme an freiwilligen Erhebungen der amtlichen Statistik im Mittelpunkt. Darüber hinaus sind die organisatorisch-technischen Abläufe hinsichtlich Anwerbung, Aktualisierung und Pflege der Dauerstichprobe unter realistischen Bedingungen getestet worden.
3. In Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder ist die Europäische Pilotstudie zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in privaten Haushalten für die Jahre 2002 und 2003 durchgeführt worden. Mit diesen beiden Studien sollen Instrumente entwickelt werden, die kohärente und konsistente Daten über Merkmale der Informationsgesellschaft liefern und eine aus methodischer Sicht transparente Darstellung für die Nutzer gewährleisten. Nach Abschluss der Studien in den Jahren 2003 und 2004 sind die Ergebnisse auf nationaler Ebene veröffentlicht worden. Derzeit werden – mit teilweise unterschiedlichen Schwerpunkten – weitere europäische Pilotstudien für das Berichtsjahr 2004 ausgewertet und für das Berichtsjahr 2005 vorbereitet. Die Ergebnisse sollen auf europäischer Ebene im Rahmen des eEurope-Action Plans und der Messung der Zielerreichung der Lissabon-Strategie genutzt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 143 S. 49) schreibt allen Mitgliedstaaten die Lieferung entsprechender Daten ab 2006 vor.
4. Mit der Testerhebung zur Vorbereitung der EG-Gemeinschaftsstatistik zu Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Jahr 2003 ist die Integration dieser Gemeinschaftsstatistik in die bestehenden Erhebungen der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte getestet worden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass eine solche Integration weit reichende Konsequenzen hätte. Sie würde insbesondere zu einem sehr hohen Beantwortungsaufwand bei den Befragten führen und somit die Qualität der erhobenen Informationen gefährden. EU-SILC wird zukünftig als europaweite Referenzquelle für die Analyse der Einkommensverteilung, Armut und sozialen Ausgrenzung dienen, weshalb der Sicherung der Datenqualität ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt werden muss. Aus diesem Grund wird EU-SILC nicht in die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte eingegliedert, sondern ab 2005 als separate Erhebung in Deutschland durchgeführt werden. Die Testerhebung ist mit Vorlage des Abschlussberichts an Eurostat im August 2003 abgeschlossen worden.
5. Während das „Unternehmen“ in der amtlichen Statistik bislang als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert ist, die aus handels- und steuerrechtlichen Gründen Bücher führt, wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder ein Konzept

zur Neudefinition des Unternehmensbegriffs in der amtlichen Statistik entwickelt, das in Anlehnung an die EG-Verordnung über die statistischen Einheiten (EWG Nr. 696/93) wirtschaftliche Zusammenhänge in stärkerem Maße einbezieht. Durch eine Erhebung nach § 7 BStatG ist die empirische Relevanz dieses neuen Unternehmensbegriffs geprüft worden. An der Erhebung waren neben dem Statistischen Bundesamt die statistischen Ämter von Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Sachsen beteiligt. Die Erhebung ist im Oktober 2002 begonnen und Ende des Jahres 2003 mit der Hochrechnung der Ergebnisse abgeschlossen worden. Über die Ergebnisse wurde in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“, Heft 2/2004, berichtet. Die gewonnenen Erkenntnisse sowie das weitere Vorgehen bezüglich einer Umsetzung dieses Konzepts werden derzeit in der Bund/Länder-Arbeitsgruppe Statistische Einheiten diskutiert und werden in die Überlegungen zur Reform der Unternehmensstatistik im Rahmen des Masterplans der amtlichen Statistik einfließen.

6. In der Industrie und deren Umfeld werden in zunehmendem Maße produktbegleitende Dienstleistungen im Zusammenhang mit der industriellen Fertigung erbracht, die technische Lösungen beinhalten, die auf die spezifischen Wünsche der Kunden zugeschnitten sind. Diese Leistungen werden von den Industrieunternehmen selbst, von verbundenen oder von fremden Unternehmen sowohl des Verarbeitenden Gewerbes als auch des Dienstleistungssektors erbracht. Die amtliche Statistik erfasst diese Leistungen weder im umfassenden Berichtssystem des Verarbeitenden Gewerbes noch in der neuen strukturellen Dienstleistungsstatistik. Um das Ausmaß und den Umfang der produktbegleitenden Dienstleistungen abschätzen zu können, hat das Statistische Bundesamt im Jahr 2003 in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern von Baden-Württemberg und Niedersachsen eine Erhebung zu diesem Thema durchgeführt. Ab April 2003 sind 10 000 Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe und ausgewählten Dienstleistungsbereichen befragt worden. Die Ergebnisse der Erhebung sind im Juli 2004 veröffentlicht worden.
7. Ziel der von April 2003 bis September 2004 durchgeführten Erhebungen „Arbeitsmarkt in Deutschland“ war es zum einen, methodische und wissenschaftliche Erfahrungen mit der monatlichen Schätzung des Erwerbsstatus der Bevölkerung im Alter von 15 bis 74 Jahren nach den Definitionen des Labour-Force-Konzepts der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) mithilfe einer Stichprobenerhebung zu sammeln. Zum anderen sollte geprüft werden, ob mit den aus den Erhebungen gewonnenen Ergebnissen die unterjährigen Schätzungen zur Erwerbslosigkeit sowie zur Erwerbstätigkeit nach dem Labour-Force-Konzept qualitativ verbessert werden können. Um insbesondere die Veränderungen mit einer hinreichenden Genauigkeit schätzen zu können, sind die Erhebungen als rotierendes Panel mit sechsmaliger Befragung und einer monatlichen Nettoüberlappung von mindestens 70 Prozent konzipiert worden. Die Befragungen sind computerunterstützt per Telefon von einer privaten Firma im Auftrag des Statistischen Bundesamtes durchgeführt worden. Der Stichprobenumfang betrug 10 000 Befragte pro Monat. (Siehe dazu auch II. 2.)
8. Im Hinblick auf neue europäische Anforderungen an eine Konjunkturerhebung im Dienstleistungsbereich (Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken) hat das Statistische Bundesamt eine Pilotstudie zur Durchführbarkeit der Erfassung von monatlichen Daten über Umsatz und Beschäftigte sowie vierteljährliche Daten über Löhne und Gehälter und geleistete Arbeitsstunden realisiert. Die Erhebung ist im Sommer 2003 in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern durchgeführt worden. Befragt wurden 10 000 Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit in bestimmten Dienstleistungsbereichen. Hierbei sollten sie darüber Auskunft geben, ob die vorgesehenen Angaben den Anforderungen entsprechend zur Verfügung stehen oder gestellt werden könnten, und welche Mehraufwendungen dadurch eventuell entstehen würden. Die Ergebnisse der Studie sind Eurostat im Rahmen eines Projektberichtes im Juni 2004 zur Verfügung gestellt worden.
9. Die Fernunterrichtsstatistik 2003 ist vom Statistischen Bundesamt und dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden. Die Befragung erfolgte bei rund 280 Anbietern von zulassungspflichtigen Fernunterrichtslehrgängen, die sich aus dem zentralen Fernunterrichtsregister der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) ergeben. Es sollten insbesondere bestehende Definitionen und gegebenenfalls deren Anpassung an die in anderen Erhebungen im Bereich der Erwachsenenbildung, z. B. Volkshochschulstatistik, verwendeten Abgrenzungen überprüft werden. Bei der Entwicklung der Fragebögen wurden zudem neue technische Möglichkeiten erprobt. Mit dem Einsatz eines elektronischen Fragebogens sollen künftige Erhebungen und Überprüfungen mit möglichst geringem Aufwand durchgeführt werden. Die Befragung der Institute fand als Online-Erhebung statt. Ergebnistabellen liegen zu Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Fernlehrgänge nach 13 Themenbereichen, nach Geschlecht und nach Altersgruppen vor.
10. Im Bereich der Unternehmensnachfrage nach Dienstleistungen haben im Rahmen eines europäischen Entwicklungsprojekts das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt im Jahr 2004 eine Erhebung bei 10 000 Unternehmen in der Industrie und den Dienstleistungsbereichen durchgeführt. In diesem Projekt

sollen statistische Instrumente entwickelt und erprobt werden mit dem Ziel, konsistente Informationen über den statistisch bisher wenig abgebildeten Bereich der Unternehmensnachfrage nach Dienstleistungen zu gewinnen und eine aus methodischer Sicht transparente Darstellung für die Nutzer zu gewährleisten. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Anfang 2005 zur Verfügung stehen.

#### **IV. Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG**

§ 13a BStatG regelt die Zusammenführung von Datensätzen aus verschiedenen Bundesstatistiken (Wirtschafts- und Umweltstatistiken), um Informationen ohne zusätzliche Erhebungen gewinnen zu können.

Die nach § 13a BStatG erlaubte Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Wirtschafts- und Umweltstatistiken ist aufgrund des vorgeschriebenen Verfahrens mit erheblichem Organisations- und Arbeitsaufwand verbunden. So dürfen zum Beispiel für eine Zusammenführung nicht die in der für Wirtschafts- und Umweltstatistiken geführten Adressdatei gespeicherten Kennnummern verwendet werden, sondern es müssen gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BStatG spezielle Nummern vergeben werden, die einen Rückschluss auf die gespeicherten Nummern ausschließen.

Wegen des aufwendigen Verfahrens ist diese Regelung, die eigentlich eine Entlastung der Unternehmen von zusätzlichen Befragungen bringen sollte, nur schwer anwendbar. Der Entwurf zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze, dem das Bundes-

kabinett am 3. November 2004 zugestimmt hat, sieht hier Erleichterungen vor.

Im Berichtszeitraum 2003/2004 sind in nur zwei Fällen Datensätze aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG zusammengeführt worden.

Die statistischen Ämter der Länder haben im Rahmen der jährlichen „Erhebung der Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe“ (§ 15 des Umweltstatistikgesetzes)<sup>1)</sup> Verknüpfungen mit Datensätzen aus der „Jährlichen Investitionserhebung“ nach § 3 Buchstabe A Ziffer II Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe<sup>2)</sup> nach einem bundeseinheitlichen Aufbereitungsprogramm vorgenommen.

Ferner sind Datensätze der jährlichen Statistik „Erhebungen der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz“ (§ 16 des Umweltstatistikgesetzes) mit Datensätzen aus Erhebungen auf Grundlage des Gesetzes über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe zusammengeführt worden.

Beide Zusammenführungen dienen der Gesamtdarstellung der Investitionen und der Waren und Dienstleistungen im Produzierenden Gewerbe.

<sup>1)</sup> Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158)

<sup>2)</sup> Gesetz über Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 104 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)

## Anhang 1

Übersicht über die in den Jahren 2003 und 2004 abgeschlossenen Erhebungen nach § 7 BStatG

Erhebung	Auftraggeber	Rechtsgrundlage	Beteiligte StLÄ	Erhebungsumfang		Finanzielle Beteiligung durch	Gesamtkosten in EUR	
				Befragte Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen		SIBA	StLÄ
Zeitbudgeterhebung 2001/02	BMFSFJ	§ 7 (1)	HH/SH, NI, HB, NW, HE, RP, BW, BY, SL, BE, BB, MV, SN, ST, TH	5.443 Haushalte	52 *	BMFSFJ	1.488.582	904.560
Zweiter Lauf Rückfallstatistik	BMJ	§ 7 (1)	-	Registerauswertung		BMJ	19.022	0
Pilot Access-Panel	SIBA	§ 7 (2)	NW, HE, BY, BB, TH	3.104 Haushalte	1	-	293.858	275.940
Testerhebungen zur Vorbereitung von EU-SILC	SIBA	§ 7 (2)	SH, NW, HE, RP, BW, BY, SL, BB, MV, SN, TH	656 Haushalte	170 *	EU	383.332	203.430
Nutzung von IKT in privaten Haushalten 2002	SIBA	§ 7 (2)	SH, NI, NW, HE, BW, BY, SL, BB, SN, TH	4.962 Haushalte	40 *	EU	180.500	173.920
Nutzung von IKT in privaten Haushalten 2003	SIBA	§ 7 (2)	SH, NI, NW, HE, RP, BW, BY, SL, BE, BB, SN, TH	4.606 Haushalte	52 *	EU	206.200	261.300
Untersuchung zur Neudefinition des Unternehmensbegriffs	SIBA	§ 7 (2)	NI, HE, BY, BE, SN	10.000 Unternehmen	8	-	78.000	96.680
Statistische Erfassung produktbegleitender Dienstleistungen bei Industrie- und Dienstleistungsunternehmen	SIBA	§ 7 (2)	NI, BW	9.900 Unternehmen	7 bzw. 8	-	148.866	25.030

noch Anhang 1

Unternehmen der Biotechnologie in Deutschland – 1. Wiederholungsbefragung	SIBA	§ 7 (2)	Ni, NW, HE, BW	1.652 Unternehmen	zwischen 3 und 8	-	146.600	37.710
Monatliche Erhebung zum ILO-Erwerbsstatus – „Arbeitsmarkt in Deutschland“	SIBA	§ 7 (2)	-	10.000 Personen/Monat	je nach Erwerbsstatus variierend **	-	2.015.150	0
Untersuchung zur Verfügbarkeit von konjunkturstatistischen Angaben im Dienstleistungsbereich	SIBA	§ 7 (2)	Ni, NW, BY, BB	10.000 Unternehmen	20	-	152.852	32.460
Fernunternehmensstatistik 2003	SIBA	§ 7 (2)	NW	282 Unternehmen	5	Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)	14.261	0

Abkürzungen:

BMJ = Bundesministerium der Justiz, BMFSFJ = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, StBA = Statistisches Bundesamt, BB = Brandenburg, BE = Berlin, BY = Bayern, BM = Baden-Württemberg, HB = Bremen, HE = Hessen, HH/SH = Hamburg/Schleswig-Holstein („Statistik Nord“), MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen.

\* Es handelt sich dabei um einen theoretischen Maximalwert. Aufgrund des Einsatzes von Filterfragen liegt die tatsächliche Belastung der Befragten im Durchschnitt deutlich niedriger.

\*\* Die durchschnittliche zeitliche Belastung der Befragten beträgt weniger als 10 Minuten je realisiertem Telefoninterview.

**Anhang 2****Rechtsvorschriften gemäß Bundesstatistikgesetz (BStatG)****Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Abs. 3 BStatG)**

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.“

**Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen (§ 5 Abs. 2 BStatG)**

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

**Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)**

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung

anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens zehntausend Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.“

**Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken (§ 13a BStatG)**

„(1) Zusammenführungen von Datensätzen aus Statistiken nach § 13 Abs. 1, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen, dürfen durchgeführt werden, soweit es zur Gewinnung von Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen erforderlich ist. Hierfür sind Nummern zu verwenden, die einen Rückgriff auf die Kennnummern nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ausschließen. Die Datensätze der gleichen Erhebungseinheiten erhalten jeweils die gleiche Nummer. Die Entscheidung über die Zusammenführungen nach Satz 1 treffen der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die Leiter der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.“

(2) In dem von der Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 zu erstattenden Bericht ist zusätzlich über die vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen nach Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten.“